

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.04.1952

Geschäftszahl

2009/51

Rechtssatz

War die Behörde verpflichtet, das Verfahren über die Erteilung der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke nach § 53 Abs 1 ApothekenG zu gestalten, kommt den Inhabern von Nachbarsapotheken Parteistellung zu, und zwar auch dann, wenn die Behörde tatsächlich nach § 53 Abs 2 vorgegangen ist.